



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 66/291

A-6010 Innsbruck, am 29. April 1988

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 24. GE/9.88
Datum: 05. MAI 1988

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz und zum Schulunterrichtsgesetz

Verteilt 06. Mai 1988 Reinhard

P. Bömer

Zu Zahl 12.690/3-III/2/88 vom 8. 3. 1988

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden, (11. Schulorganisationsgesetz-Novelle) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Die vorgesehene Neugestaltung der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen scheint nur unter der Voraussetzung sinnvoll, daß als Begleitmaßnahme die im § 43 Abs. 1 des geltenden Schulorganisationsgesetzes festgelegte Klassenschülerhöchstzahl von derzeit 36 auf 30 gesenkt wird.

Da der musische Bereich in hohem Maße zur Persönlichkeitsentwicklung der Schüler beiträgt, erscheint es aus pädagogischer Sicht unverzichtbar, in den Unterrichtsgegenständen Musikerziehung und Bildnerische Erziehung das derzeit bestehende Stundenausmaß zu erhalten. Bei der Gestaltung der Lehrpläne müßte daher auf dieses Erfordernis entsprechend Rücksicht genommen werden.

- 2 -

Zu Artikel I:

Zu Z. 2 (§ 7):

In der Praxis werden schulische und schulorganisatorische Maßnahmen, die auf Grund gegebener Sachzwänge erforderlich sind, die sich jedoch auf der Grundlage des geltenden Schulrechtes nicht verwirklichen lassen, vielfach in Form von "Schulversuchen" durchgeführt. Dies gilt insbesondere für die Schulversuche, die im Interesse der Kinder von Gastarbeitern eingerichtet wurden. Dabei werden ein zusätzlicher Deutschunterricht oder deutsche Sprachkurse angeboten, um Schülern ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache den Aufstieg in eine höhere Schulstufe zu ermöglichen. Der Schulversuch "Muttersprachlicher Zusatzunterricht" mußte zudem auf Grund internationaler Abmachungen eingerichtet werden.

Der vorgesehene neue § 7 trägt dieser Problematik nicht Rechnung. Insbesondere die Hundertsatzregelung im Abs. 6 ist im gegebenen Zusammenhang kaum sachgerecht. Es wird daher angeregt, den aufgezeigten Problemen durch die Schaffung einer eigenen, darauf Bedacht nehmenden Bestimmung zu begegnen.

Zu Z. 9 (§ 39 Abs. 1):

Am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium sollten zudem ein Praktikum in Haushaltsökonomie und Ernährung sowie in der fünften Klasse das Fach Werkerziehung als Pflichtgegenstände vorgesehen werden.

- 3 -

Zu Z. 16 (§ 131a)

In Tirol werden im laufenden Schuljahr 1987/88 an vier Volkschulen Schulversuche mit dem Ziel einer Integration behinderter Kinder durchgeführt. Die im Abs. 5 des neuen § 131a vorgesehene Hundertsatzregelung würde beim derzeitigen Stand von 41 Sonder-Schulen eine Reduzierung dieser Schulversuche um die Hälfte mit sich bringen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

